

**Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde  
Georgenthal  
(Benutzungssatzung Bootsstation)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal (Benutzungssatzung Bootsstation) beschlossen:

**§ 1  
Nutzungsgegenstand**

Zur Nutzung werden die Boote und Wassertreter der Bootsstation am Hammerteich an Dritte überlassen.

**§ 2  
Überlassung**

Zuständig für die Überlassung der Boote ist die Gemeinde Georgenthal. Die Überlassung erfolgt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr.  
Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wem nach § 2 die Boote zur Nutzung überlassen werden.  
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4  
Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 5  
Betriebszeiten**

Der Beginn, die Beendigung des Betriebes der Bootsstation sowie die täglichen Öffnungszeiten werden durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Schließzeit geschlossen. Der Zutritt zur Bootsstation vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

**§ 6  
Besondere Benutzungsbestimmungen**

- (1) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person ein Boot benutzen.
- (2) Die Benutzer haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Das Personal ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzerordnung den Benutzer von der Bootsstation zu verweisen. Schon gezahlte Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.
- (4) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist das Benutzen der Boote nicht gestattet.

- (5) Das Hinauslehnen aus den Booten ist zu unterlassen. Ebenso ist es nicht gestattet, während der Bootsahrt die Sitzplätze im Boot zu tauschen, im Boot zu stehen oder mit dem Boot zu schaukeln.
- (6) Es ist so mit dem Boot zu fahren, dass andere Benutzer nicht gefährdet, gestört oder belästigt werden.

## **§ 7 Bootsbenutzung**

Die Boote sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Boote sind dem Personal unverzüglich zu melden.

## **§ 8 Betriebshaftung**

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.  
Die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in den Booten gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 10 Betriebsunterbrechung**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal (Benutzungssatzung Bootsstation) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Georgenthal zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal vom 14.03.1997 außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022

  
Hofmann  
Bürgermeister

